

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 1. Oktober 2019

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31)

Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir schliessen uns grundsätzlich der Stellungnahme der GDK vom 22. August 2019 an.

In folgenden Punkten beurteilen wir die Vorlage indes abweichend von der GDK:

Ausgangslage

Wir teilen die Einschätzung der GDK, dass es Hinweise für eine Unterversorgung mit psychiatrischen oder psychologischen Leistungen in ländlichen Gebieten gibt. Eine Fehlversorgung durch eine dem Bedarf nicht entsprechende Verteilung intermediärer Angebote mit interprofessionellen Teams stellen wir hingegen nicht fest.

Art. 46 KVV

Die Bestimmung legt in Übereinstimmung mit den Begriffen des neuen Gesundheitsberufegesetzes fest, dass die in Art. 46 KVV genannten Personen ihre Berufe „in eigener fachlicher Verantwortung“ ausüben. Wir beantragen, auf den Passus „und auf eigene Rechnung“ zu verzichten. Es ist ein Qualitätsmerkmal, wenn in einer Einrichtung mehrere Personen über die Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung verfügen, auch wenn die Abrechnung nur von einer Person (Inhaber oder Inhaberin) vorgenommen wird. Für die Qualität ist entscheidend, dass Personen mit einer Berufs-

2/2

ausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung die Leistungen erbringen. Ob sie diese auch selber abrechnen, ist bezüglich der Qualität irrelevant.

Art. 11b Abs. 1 Bst. a KLV

Wir unterstreichen, dass uns der vorliegende Vorschlag des Bundesrates überzeugt und demzufolge dem Antrag der GDK zu Art. 11b Abs. 1 Bst. a KLV nicht stattzugeben ist. Der Grund, weshalb praktische Ärztinnen und Ärzte zurecht nicht als anordnungsbe-rechtigt eingestuft werden, findet sich in den nicht hinreichend gegebenen Ausbildungs-voraussetzungen der praktischen Ärztinnen und Ärzte. Sie sollen deshalb keine psycholo-gische Psychotherapie anordnen können.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen, und bedanken uns für die Berücksich-tigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber